



## **PFLICHTEN UND RECHTE DER STEUERPFLLICHTIGEN**

### **Pflichten**

Die erste Pflicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist das rechtzeitige Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung. Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert nämlich eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen – in der Regel noch mit einer Busse – als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre.

Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden, und zwar unter:

[http://admin.fr.ch/scc/de/pub/steuer\\_np/scc\\_formularbestellung\\_pp.cfm](http://admin.fr.ch/scc/de/pub/steuer_np/scc_formularbestellung_pp.cfm)

Die Steuererklärung kann auch auf dem Computer ausgefüllt werden. Die entsprechende Informatikanwendung finden Sie unter: [http://www.fr.ch/scc/de/pub/steuer\\_np/fritax.htm](http://www.fr.ch/scc/de/pub/steuer_np/fritax.htm).

Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass die steuerpflichtige Person die auf ihrem Computer gespeicherten Daten bei künftigen Zugriffen vervollständigen oder aber im folgenden Jahr einfach übernehmen kann.

Man kann fürs Ausfüllen der Steuererklärung auch Hilfe in Anspruch nehmen. Wenn Situation kompliziert ist, ist es in der Tat klüger, einen Treuhänder beizuziehen, namentlich wenn Liegenschaften und Vermögen im Spiel sind. Seien Sie jedoch skeptisch bei Anzeigen, in denen angeboten wird, die Steuererklärung zu einem Schnäppchenpreis auszufüllen (weniger als 100 Franken), denn Seriosität ist hier nicht gewährleistet. Es können auch Gewerkschaften oder politische Parteien zur Hilfe herangezogen werden, im Allgemeinen jedoch nur, wenn man selber auch Mitglied ist.

Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen wahr und vollständig sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe wird mit Busse bestraft. Die Benützung von falschen, verfälschten oder unexakten Dokumenten kann eine Massnahme bis zur Gefängnisstrafe zur Folge haben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihrer Steuererklärung einen Lohnausweis beizulegen. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für Dritte eine Auskunftspflicht.



Die Einreichungsfrist für die ausgefüllte Steuererklärung ist im Kanton Freiburg jeweils der 1. März. Sie ist fast immer auf den Formularen angegeben. Wer aus triftigen Gründen die Frist nicht einzuhalten vermag, stellt vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung. Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.

Die wichtigste Pflicht bleibt die Zahlungspflicht. Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet. Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch Verzugszinsen.

Wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für den Steuerzahlenden schwerwiegende finanzielle Konsequenzen zur Folge haben sollte, kann er beim Erhebungsamt (je nach Kanton kantonal oder kommunal) gewisse Zahlungserleichterungen verlangen.

### **Rechte**

Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das Recht auf eine Begründung der Abweichungen. Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese zu richten ist. Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich Einsprache erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos. Gegen einen Einspracheentscheid betreffend Kantonssteuern kann Rekurs bzw. Beschwerde und betreffend direkte Bundessteuer Beschwerde bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz in Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer, den Kantons- oder den Gemeindesteuern können mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen, kann eine Revision, d. h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides beantragt werden. Das Gesuch um Revision ist immer bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

### **Steuerbehörden**

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über das Steuerwesen aus. Die Steuerverwaltung obliegt der Finanzdirektion. Die Kantonale Steuerverwaltung ist Veranlagungsbehörde für die Steuern. Gemäss Gesetz sorgt die kantonale Steuerverwaltung für gerechte und einheitliche Steuerveranlagungen. Sie führt in Zusammenarbeit mit jeder Gemeinde das Register der steuerpflichtigen Personen.